

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für den Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 3. Mai 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 3. Mai 2000 folgende Studienordnung für den Magisterstudiengang Politikwissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise
- § 6 Grundstudium
- § 7 Studienfächer im Grundstudium
- § 8 Inhalte des Grundstudiums
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Studienfächer im Hauptstudium
- § 11 Inhalte des Hauptstudiums
- § 12 Magisterarbeit
- § 13 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam vom 11. November 1999 (AmBek 2000 S. 30) sowie der Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Politikwissenschaft vom 3. Mai 2000 das politikwissenschaftliche Magisterstudium an der Universität Potsdam.

### § 2 Studienziele

Das Studium der Politikwissenschaft soll die Studierenden befähigen, zur Klärung und Lösung von inhaltlichen und politischen Problemen in Gesellschaft, Wirtschaft, Staat und Verwaltung beizutragen und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, sich sowohl einen gründlichen Überblick über die entscheidenden Theorien und Methoden als auch fundierte Fachkenntnisse aus dem Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft zu verschaffen.

### § 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist entsprechend den Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Politikwissenschaft vom 3. Mai 2000 in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Magisterprüfungszeitraumes 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Magisterarbeit und die abschließenden Prüfungen einschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 70 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach 36 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach eigener Wahl nachzuweisen.

### § 4 Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Seminare, Kolloquia und Exkursionen.

(2) **Vorlesungen** sind im Regelfall wissenschaftliche Vorträge, die studienfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

(3) **Tutorien** sind Intensivkurse im Sinne modifizierter "Oxforder" Tutorien, die die Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern absolvieren. Sie dienen dazu, möglichst schnell Studierfähigkeit im jeweiligen Fach zu erreichen und die mündliche und schriftliche Dialog- und Argumentationsfähigkeit des Studierenden zu trainieren. Die Studierenden sollen lernen, in kurzer Zeit das Wesentliche einer Sache zu erfassen und entsprechend klar und deutlich darzustellen. Für den regelmäßigen und aktiven Besuch der Tutorien, der allen Studierenden empfohlen wird, wird den Studierenden ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Tutorium erteilt.

(4) **Übungen** und **Seminare** im Grundstudium dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesungen und Literaturstudien erworbenen Kenntnisse. Vornehmliche Aufgabe der Veranstaltungen sind Entwicklung des Problemverständnisses der Studierenden, Anleitung zur Lektüre wissenschaftlicher Texte, Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und Befähigung zur klaren Begriffsbildung durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, praktische Arbeitsschritte (z.B. Erhebung und Auswertung von Daten) sowie aktive Teilnahme an der Aussprache. Die

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

erfolgreiche Teilnahme wird durch einen Leistungsnachweis nach den Bestimmungen dieser Ordnung testiert, i.d.R. aufgrund aktiver Teilnahme, Referat und schriftlicher Hausarbeit oder einer Klausur.

(5) **Projekt- und Hauptseminare** sind Veranstaltungen im Hauptstudium und dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder. In den Seminaren sollen die Studierenden an der Lösung offener Fragen durch eigene Forschungsleistungen, die in Form von Referaten, Hausarbeiten und Diskussionen dokumentiert werden, mitwirken. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsnachweis nach den Bestimmungen dieser Ordnung testiert, i.d.R. aufgrund aktiver Teilnahme, Referat und schriftlicher Hausarbeit.

(6) **Kolloquia** sind Veranstaltungen im Hauptstudium, die die Studierenden auf den Studienabschluss (Diplomprüfung) vorbereiten sollen. Im Laufe des Prüfungssemesters haben die Studierenden die Möglichkeit, innerhalb spezieller Kolloquia ihre Themen und Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu erörtern.

#### § 5 Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsanforderungen aller Lehrveranstaltungen richten sich nach den üblichen Bedingungen einer aktiven Teilnahme (Vor- und Nachbereitung, Thesenpapiere, Kurzreferate u.ä.), die alle Studierenden ungeachtet des Erwerbs von benoteten Leistungsnachweisen kontinuierlich erfüllen sollen. Die näheren Festlegungen obliegen den Dozentinnen und Dozenten.

(2) Leistungsnachweise im Sinne der MPO Politikwissenschaft können im Grundstudium in Seminaren und Übungen und im Hauptstudium in Haupt- und Projektseminaren erworben werden. Leistungsnachweise sind benotet. Sie werden von den Studierenden durch schriftliche und mündliche Leistungen erworben, die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Die schriftliche Leistung kann, sofern es sich um eine Hausarbeit handelt, in Gruppenarbeit erstellt werden, wobei der individuelle Anteil der Beteiligten klar erkennbar sein muss. Der Umfang sollte im Grundstudium (bei Gruppenarbeiten pro Person) 15 Seiten zu je 1800 Zeichen pro Seite nicht übersteigen. Bei der Festsetzung der Note des Leistungsnachweises werden mündliche Leistungen und Referat mitberücksichtigt. Die Benotung der schriftlichen und mündlichen Leistung sind auf dem Leistungsnachweis getrennt auszuweisen.

(3) Für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist die Teilnahme der/des Studierenden an wenigstens 4/5 der Veranstaltungen erforderlich. Die Leistungsnachweise sollen spätestens zu Beginn des Semesters ausgestellt werden, das dem Semester folgt, in dem alle Bedingungen für die Erteilung des Scheines erfüllt worden sind.

(4) Leistungsnachweise im Hauptstudium können erst nach erfolgreichem Bestehen der Diplom-Vorprüfung erworben werden. Ausnahmen erfordern die vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Abweichend von den hier getroffenen Regelungen werden beim Besuch von Veranstaltungen anderer Fachrichtungen die dort vorgesehenen Nachweise/Belege als Leistungsnachweise im Sinne dieser Ordnung anerkannt.

#### § 6 Grundstudium

Das Grundstudium dient der Vermittlung von breit angelegten fachlichen Grundkenntnissen, methodischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Arbeitstechniken mit dem Ziel, die Studierenden zu eigenständiger Orientierung und damit zunehmend zu selbstständiger Planung und Durchführung des Studiums zu befähigen. Der Umfang des Grundstudiums beträgt im Hauptfach insgesamt höchstens 36 SWS, im Nebenfach insgesamt höchstens 18 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach eigener Wahl nachzuweisen. Es wird angestrebt, verstärkt übergreifende (interdisziplinäre) Veranstaltungen anzubieten.

#### § 7 Studienfächer im Grundstudium

(1) Das Grundstudium der Politikwissenschaft umfasst im Hauptfach Veranstaltungen im Kernbereich und im Methodenbereich im Umfang von insgesamt 36 SWS und zwar

im **Kernbereich** jeweils 6-8 SWS in den Teilgebieten

- Politische Theorie
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik

im **Methodenbereich**

- Methoden der empirischen Sozialforschung I (8 SWS)

sowie ein politikwissenschaftliches **Tutorium** (2 SWS).

(2) Das Grundstudium der Politikwissenschaft umfasst im Nebenfach Veranstaltungen im Kernbereich im Umfang von insgesamt 18 SWS und zwar

im **Kernbereich** jeweils 4 SWS in den Teilgebieten

- Politische Theorie
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik.

(3) Den Studierenden im Grundstudium wird empfohlen, möglichst frühzeitig Vorlesungen zur Politikwissenschaft insbesondere in folgenden Teilgebieten zu absolvieren:

- Grundzüge und Grundbegriffe der Politikwissenschaft
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

- Politische Theorie und Philosophie
- Internationale Politik und Internationale Beziehungen

(4) Mit dem Studium im **Methodenbereich** sollte so früh wie möglich, spätestens im 2. Fachsemester begonnen werden, da die entsprechenden Veranstaltungen sich über 2 Semester hinziehen.

(5) Überblicksvorlesungen und Proseminare im Kernbereich werden regelmäßig, mindestens in jedem zweiten Semester angeboten.

(6) Das Grundstudium wird mit der Magisterzwischenprüfung abgeschlossen. Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

a) im ersten oder zweiten Hauptfach vier Nachweise, und zwar:

- einen Leistungsnachweis Politische Theorie und Politische Philosophie
- einen Leistungsnachweis Methoden der empirischen Sozialforschung I
- einen Leistungsnachweis Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- einen Leistungsnachweis Internationale Politik oder Analyse und Vergleich politischer Systeme

b) im Nebenfach drei Nachweise, und zwar:

- einen Leistungsnachweis Politische Theorie und Politische Philosophie
- einen Leistungsnachweis Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- einen Leistungsnachweis Internationale Politik oder Analyse und Vergleich politischer Systeme

## § 8 Inhalte des Grundstudiums

Die im folgenden und im § 11 aufgeführten Inhalte des Studiums sind keine abschließende und verbindliche Auflistung der Lehr- und Prüfungsinhalte, sondern dienen der exemplarischen Erläuterung der wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte der Teilgebiete des Studiums.

### (1) Politische Theorie

Im Teilgebiet "Politische Theorie" werden regelmäßig Einführungs- und Überblicksveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Proseminare) zur politischen Ideengeschichte und Klassikern des politischen Denkens angeboten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Neuzeit und der Moderne: von Machiavelli bis Max Weber und seinen Folgen. Über die Begriffsgeschichte von grundlegenden politischen Konzepten wie Politik, Staat, Demokratie, Bürgerschaft usw. soll ein aufgeklärter Umgang mit der politischen Sprache eingeübt werden. Aktuelle und systematische Kurse zu Fragen der Bürgerschaft, der Solidarität, der sozialen Rechte, des Staates, der Demokratie usw. ergänzen und vertiefen diesen historischen Hintergrund. In diesen Kursen geht das Angebot der Politischen Theorie über Ideengeschichte hinaus und wird mit aktuellen Forschungsfragen der Politik- und Verwaltungswissenschaft verknüpft; empirische Forschung und konstruktive politi-

sche Theoriebildung zu spezifischen Themen ergänzen sich dann.

### (2) Analyse und Vergleich politischer Systeme

Das Lehrangebot im Bereich "Analyse und Vergleich politischer Systeme" umfasst Einführungsveranstaltungen in Form von regelmäßigen Vorlesungen in den Bereichen:

- International vergleichende Demokratieforschung
- Parlamentarismus in Europa
- Vergleich politischer Systeme (z.B. Großbritanniens und Deutschland).

Neben den vorlesungsbegleitenden Seminaren werden Einführungsveranstaltungen angeboten in den Bereichen:

- Präsidentialismus
- Konsolidierung junger Demokratien
- Parlamentsreformen
- Parteien in Westeuropa
- Zentralismus, Föderalismus und Regionalismus
- Politische Entscheidungen im Mehrebenensystem der Europäischen Union
- Verfassungsgerichte und Volksentscheide
- Nationale Identität und Nationalismus

### (3) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Das Lehrangebot im Bereich "Das politische System der Bundesrepublik Deutschland" umfasst Einführungsveranstaltungen in Form von regelmäßigen Vorlesungen in den Bereichen:

- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems
- Politische Soziologie

Neben den vorlesungsbegleitenden Seminaren werden weiter regelmäßig Einführungsveranstaltungen in den Bereichen:

- Organisierte Interessen und Soziale Bewegungen
- Wahlen und Wählerverhalten
- Wirtschaft und Politik
- Politische Partizipation
- Politische Kultur
- Massenmedien
- Europäische Integration
- Politikfeldanalysen

angeboten.

### (4) Internationale Politik

Im Teilgebiet "Internationale Politik und Internationale Beziehungen" finden regelmäßig (ca. alle zwei Semester) Einführungsveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare im Grundstudium) in folgenden Themenbereichen statt:

- Herausbildung des internationalen Systems bis zum Ersten Weltkrieg
- Internationales System, Systemkonfrontation und internationale Verflechtung nach dem Zweiten Weltkrieg

- Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit
- Theorien internationaler Beziehungen
- Internationale Organisationen
- Politischer und institutioneller Wandel in Transitions- und Entwicklungsländern

Die im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen können wahlweise und unabhängig voneinander besucht werden. Für ein erfolgreiches Hauptstudium wird jedoch empfohlen, die Einführungsveranstaltungen zu besuchen, die dann im Hauptstudium vertieft werden können.

#### (5) Methoden der empirischen Sozialforschung

Der Veranstaltungszyklus "Methoden der empirischen Sozialforschung" soll die Studierenden dazu befähigen, empirische sozialwissenschaftliche Forschung selbst durchführen und empirische Forschungsergebnisse kritisch einschätzen zu können. Diesem Zweck dient die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten.

Der Studienplan umfasst im Hauptfach folgende Lehrveranstaltungen:

#### 2. Semester: Methoden der empirischen Sozialforschung Ia:

In der Vorlesung (2 SWS) werden insbesondere Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. In parallelen Übungen (2 SWS) führen die Studierenden eine kleine Datenerhebung durch.

#### 3. Semester: Methoden der empirischen Sozialforschung Ib:

In der Vorlesung (4 SWS) werden die deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse dargestellt und diskutiert. Der Leistungsnachweis "Methoden der empirischen Sozialforschung I" kann nur zusammen mit dem erfolgreichen Abschluss von "Methoden der empirischen Sozialforschung Ia" erlangt werden.

Darüber hinaus können Zusatzqualifikationen nach freier Wahl, z.B. bezüglich weiterer EDV-Programme und weiterer Ansätze der qualitativen Sozialforschung erworben werden.

### § 9 Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der fachlichen Vertiefung, der tätigkeitsfeldbezogenen Schwerpunktbildung sowie dem Einstieg in aktuelle Forschungsgegenstände im Bereich der Politikwissenschaft. Der Umfang des Hauptstudiums beträgt im Hauptfach insgesamt höchstens 34 SWS, im Nebenfach höchstens 18 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach eigener Wahl nachzuweisen. Es wird angestrebt, verstärkt übergreifende (interdisziplinäre) Veranstaltungen anzubieten.

### § 10 Studienfächer im Hauptstudium

(1) Studienfächer im Hauptstudium sind die Teilgebiete

- Politische Theorie
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik

(2) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer, neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 der Magisterprüfungsordnung, mindestens ein Semester vor der Meldung zur Magisterprüfung im Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam eingeschrieben war, und

a) im ersten und zweiten Hauptfach vier Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar jeweils einen Leistungsnachweis in den Teilgebieten

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Teilgebieten erbracht hat.

### § 11 Inhalte des Hauptstudiums

Die im folgenden angeführten Inhalte des Studiums sind keine abschließende und verbindliche Auflistung der Lehr- und Prüfungsinhalte, sondern dienen der exemplarischen Erläuterung der wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte der Teilgebiete des Studiums.

#### (1) Politische Theorie

Im Hauptstudium geht es vordringlich darum, neue Fragestellungen der politischen Ideengeschichte mit politikwissenschaftlicher Forschung zu verbinden. Das Arsenal historisch-systematischer Argumentationen wird dabei sowohl benutzt als auch erweitert, insbesondere die politischen Positionen seit der Französischen Revolution sollen präsent gehalten werden. Über begriffene Geschichte hinaus geht es indessen auch um Konstruktionen in bezug auf Bürgergesellschaft, Demokratie und Staat. Neuere Demokratie- und Staatstheorien stehen dabei ebenso im Zentrum wie die Entwicklung des Politischen unter Einbeziehung der internationalen Dimension.

#### (2)/(3) Analyse und Vergleich politischer Systeme/ Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Im Vertiefungsbereich Analyse und Vergleich politischer Systeme werden im Hauptstudium Seminare zum deutschen und den europäischen Regierungssystemen, zur Verfassungsentwicklung und zur Demokratisierung des Rechtsstaates im 19. und 20. Jahrhundert, den politisch-kulturellen Grundlagen politischer Entscheidungsprozesse, zu Verfassungsgerichten und Volksent-

scheiden, zum Zusammenhang zwischen Regierungsform/ Parteienzusammensetzung von Regierungen und Politikergebnissen sowie zum Politikfeld Arbeit im OECD-Vergleich angeboten. Regelmäßige Angebote im Bereich angewandter Sozial- und Umfrageforschung (wie z.B. Wahl- und Werteforschung, Eliteforschung, Vergleichende Parlamentarismusforschung) dienen darüber hinaus der praxisnahen Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung.

#### (4) Internationale Politik

Gegenstand dieses Bereiches sind die Formen der Interessenartikulation und -aggregation sowie des Interessenausgleichs staatlicher und nichtstaatlicher Akteure auf internationaler Ebene. Im Mittelpunkt stehen Erklärungsmuster internationaler Politik und internationaler Beziehungen, d.h. von Prozessen, Akteuren und Strukturen: z.B. machtpolitische Ansätze, die nach dem Ende des Ost-West-Konflikts eine Wiederherstellung der klassischen Staatenhierarchie erwarten; politökonomische Ansätze, die von einem engen Zusammenspiel (regional) dominanter privater und staatlicher Akteure ausgehen; Regimeansätze, die die Dynamik internationaler Zusammenarbeit analysieren oder Globalisierungsansätze, die von einer zunehmenden Internationalisierung und (daher) Homogenisierung von Interessen und Akteuren ausgehen, einschließlich einer damit einhergehenden staatenübergreifenden Differenzierung und Regionalisierung von Problemfeldern, Akteuren und Handlungsebenen der Politik. Historische Entwicklungstendenzen des internationalen Systems (etwa Imperialismus und Kolonialismus) sollen hier eingehend berücksichtigt werden. Formen außenpolitischer Entscheidungsprozesse sowie Strategien zur Durchsetzung und zum Abgleich von Interessen werden am Beispiel ausgewählter Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, gesondert behandelt und analysiert.

#### § 12 Magisterarbeit

Die Magisterarbeit im ersten Hauptfach kann von jedem im Bereich Politik- und Verwaltungswissenschaft prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Themen für die Magisterarbeit werden zweimal jährlich - vom 01. Januar bis 10. Januar und vom 01. Juli bis 10. Juli vergeben. Die Fachprüfungen finden im dem der Abgabe folgenden Prüfungszeitraum statt. Näheres regelt § 22 MPO der Universität Potsdam.

#### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 3. Mai 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 3. Mai 2000 folgende Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Politikwissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufbau, Fachkombinationen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 6 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 8 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 9 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam vom 11. November 1999 (AmBek 2000 Nr. 2 S. 30) die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im ersten und zweiten Hauptfach sowie im Nebenfach.

#### § 2 Studienaufbau, Fachkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterarbeit und aller übrigen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 70 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach 36 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach eigener Wahl nachzuweisen.

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

### § 3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss regelt auf der Grundlage der MPO und in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen sowie über die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung.

### § 4 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt auf Antrag und entsprechend der MPO durch den Prüfungsausschuss.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in den hier behandelten Studiengängen werden von Amts wegen anerkannt. Gleiches gilt für Leistungen, die im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen mit ausländischen Universitäten erbracht wurden.

### § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung

- mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Potsdam im Fach Politikwissenschaft immatrikuliert war,
- vor der Meldung zur Zwischenprüfung an einer Studienfachberatung (in der Regel im 3. Fachsemester) teilgenommen hat und

a) im ersten oder zweiten Hauptfach vier Nachweise erbracht hat, und zwar:

- einen Leistungsnachweis Politische Theorie und Politische Philosophie
- einen Leistungsnachweis Methoden der empirischen Sozialforschung I
- einen Leistungsnachweis Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- einen Leistungsnachweis Internationale Politik oder Analyse und Vergleich politischer Systeme

b) im Nebenfach drei Nachweise erbracht hat, und zwar:

- einen Leistungsnachweis Politische Theorie und Politische Philosophie
- einen Leistungsnachweis Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- einen Leistungsnachweis Internationale Politik oder Analyse und Vergleich politischer Systeme

(2) Die Teilnahmenachweise setzen jeweils mindestens eine regelmäßige aktive Teilnahme, die Leistungsnachweise setzen jeweils mindestens eine regelmäßige Teilnahme und eine schriftliche Arbeit, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, voraus. Schriftliche Arbeiten können in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit erbracht werden.

### § 6 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich ist, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung ist so durchzuführen, dass sie im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Die Zwischenprüfung besteht

a) im ersten und zweiten Hauptfach aus zwei Fachprüfungen, und zwar

1. Politische Theorie und Politische Philosophie
2. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland  
oder  
Analyse und Vergleich politischer Systeme  
oder  
Internationale Politik.

Davon erfolgt eine Fachprüfung als Klausur von 180 Minuten Dauer und die andere als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer nach freier Wahl in den Teilgebieten.

b) im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer in einem der Teilgebiete nach Wahl der Studierenden, und zwar:

- Politische Theorie und Politische Philosophie  
oder
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland  
oder
- Analyse und Vergleich politischer Systeme  
oder
- Internationale Politik.

### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer, neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 der Magisterprüfungsordnung, mindestens ein Semester vor der Meldung zur Magisterprüfung im Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam eingeschrieben war, und

a) im ersten und zweiten Hauptfach vier Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar jeweils einen Leistungsnachweis in den Teilgebieten

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Teilgebieten erbracht hat.

(2) Die Leistungsnachweise setzen jeweils mindestens eine regelmäßige Teilnahme und eine schriftliche Ar-

beit, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, voraus. Schriftliche Arbeiten werden in Form einer Hausarbeit erbracht.

## § 8 Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Politikwissenschaft endet mit einer Magisterprüfung gemäß der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Potsdam vom 11. November 1999.

(2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach Politikwissenschaft aus einer Magisterarbeit und drei Fachprüfungen zu drei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

Davon wird eine Fachprüfung als vierstündige Klausur und die beiden anderen werden als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer erbracht. Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema für die Magisterarbeit kann aus jedem Teilgebiet des Faches Politikwissenschaft gewählt werden. Die Klausur darf nicht zum Thema der Magisterarbeit geschrieben werden.

(4) Die Magisterprüfung besteht im zweiten Hauptfach Politikwissenschaft aus drei Fachprüfungen zu drei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

Davon wird eine Fachprüfung als vierstündige Klausur und die beiden anderen werden als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer erbracht.

(5) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Politikwissenschaft aus zwei Fachprüfungen zu zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Studierenden:

- Politische Theorie und Politische Philosophie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Analyse und Vergleich politischer Systeme

Davon wird eine Fachprüfung als vierstündige Klausur und die andere wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer erbracht.

## § 9 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert sind. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten der Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung und ihre Magisterprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Deutsch (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Deutsch (25 SWS) erlassen:<sup>2</sup>

### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Deutsch (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 11).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- 5 SWS in Sprachwissenschaft
- 4 SWS in Literaturwissenschaft
- 4 SWS in Fachdidaktik

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird am Ende des Grundstudiums abgelegt. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung im Teilbereich Sprachwissenschaft wird als 90-minütige Klausur durchgeführt, die Zwischenprüfung im Teilbereich Literaturwissenschaft als 20-minütige mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik kann für die Zwischenprüfung im Teilbereich Literaturwissenschaft auch eine 90-minütige Klausur festlegen. Die möglichen Modalitäten werden jeweils spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

### § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das Studium des Faches Deutsch (25 SWS) im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (bei Schwerpunktbildung Primarstufe) sind Grundlagenkenntnisse in den Teilbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft nachzuweisen.

(2) Die Inhalte der Prüfung orientieren sich an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in der Studienordnung festgelegt sind.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Deutsch (25 SWS) gliedert sich in die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft (vgl. § 12 Abs. 2 der Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche (25 SWS) bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" an allgemeinbildenden Schulen vom 20. April 2000). Es werden jeweils zwei Teilgebiete geprüft; diese werden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium im Teilbereich Sprachwissenschaft gilt

als bestanden, wenn in allen Teilgebieten mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium im Teilbereich Literaturwissenschaft gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Gesamtnote wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung aus den Einzelnoten gebildet.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und zweite Wiederholungsprüfung in den nicht bestandenen Teilgebieten. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

### § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) erlassen.<sup>2</sup>

### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 16).

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung. Dies sind:

- Pflichtveranstaltungen aus dem Bereich der fachlichen Studien mit interdisziplinären Bezügen im Umfang von 8 bzw. 9 SWS,
- Pflichtveranstaltungen aus dem Bereich der interdisziplinären Studien im Umfang von 6 SWS und
- eine Tagesexkursion

## § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung wird als Klausur von zwei Stunden Dauer durchgeführt.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS) sind Kenntnisse über ausgewählte fachliche und didaktische Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Dabei sind der Kandidatin/dem Kandidaten Möglichkeiten einzuräumen, aus Teilgebieten Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Prüfung dar.

(3) Die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten wählen für die Zwischenprüfung eine Themenstellerin/ einen Themensteller. Die Auswahl der Prüfungsthemen

erfolgt aus einer der gewählten Fachdisziplinen oder aus dem Bereich der interdisziplinären Studien. Dabei sind interdisziplinäre Zusammenhänge zu den anderen Fachdisziplinen nachzuweisen. Die genaueren Teilgebiete ergeben sich aus der Studienordnung für den Lernbereich Gesellschaftslehre (25 SWS). Die Kandidatinnen/ Kandidaten können entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung im Studium einen Prüfungsschwerpunkt auswählen.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

## § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

### Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Musisch-ästhetischen Lernbereich (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Musisch-ästhetischen Lernbereich (25 SWS) erlassen.<sup>2</sup>

#### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

## § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Musisch-ästhetischen Lernbereich (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 18).

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung:

Dies sind:

- Bereich Fachwissenschaft Ästhetik 2 SWS
- Grundfragen der Ästhetik (2 SWS)
- Integrative Projekte 3 SWS
- Bereich Kunst 3 SWS
- Curriculum Kunst für die Primarstufe (2 SWS)
- Gestaltungspraxis aus dem musisch-ästhetischen Bereich (1 SWS)
- Bereich Musik 3 SWS
- Musizierpraktische Angebote für Stimme und Instrument (1 SWS)
- Lernfelder der Musik (2 SWS)
- Bereich Sport 3 SWS
- Kleine Spiele in der Grundschule (1 SWS)
- Bewegungsschulung unter primarstufenspezifischer Sicht (2 SWS)

## § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegeleitend in den Teilbereichen Ästhetik und Fachdidaktik. Die Teilprüfungen werden als Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) oder als Kolloquium von jeweils zwei Stunden Dauer durchgeführt.

(2) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind für den Musisch-ästhetischen Lernbereich (MÄERZ - 25 SWS) sowohl fachwissenschaftliche Kenntnisse aus dem Bereich Ästhetik als auch

fachdidaktische Kenntnisse in den Bereichen Kunst, Musik und Sport nachzuweisen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Ästhetik und den künstlerisch-didaktischen Bereichen.

(3) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wählen für die zwei Teilgebiete der Zwischenprüfung jeweils einen Prüfer.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Hierbei wird die Gesamtnote auf dem Wege des arithmetischen Mittels entsprechend § 12 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam ermittelt.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Dabei sind nur die Teilbereiche zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Mathematik (25 SWS) erlassen:<sup>2</sup>

### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät  
<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

## § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Mathematik (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 12).

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind Pflichtveranstaltungen im Umfang von 13 SWS:

Natürliche Zahlen	4 SWS
Geometrie und Geometrieunterricht	4 SWS
Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts	2 SWS
Mathematischer Anfangsunterricht (Zugang zu Zahlen und Formen)	2 SWS
Planung und Durchführung von Unterricht	1 SWS

## § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Fach Mathematik (25 SWS) sind Kenntnisse über fachliche, curriculare und didaktische Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsschwerpunkte ergeben sich aus der Studienordnung und lauten:

- Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts,
- Natürlichen Zahlen,
- Geometrie und Geometrieunterricht.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte in der Regel nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

## § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Musik (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130.) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Musik (25 SWS) erlassen.<sup>2</sup>

### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

## § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Musik (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der weiteren Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 14).

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- Pflichtveranstaltungen im Umfang von 11 SWS,
- Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS.

## § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. Sie besteht aus drei Teilprüfungen (vgl. § 4 Abs. 2 und 3). Diese können studienbegleitend absolviert werden, wenn die für den jeweiligen Teilbereich erforderlichen Leistungen erbracht wurden. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Teilprüfungen werden als Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) oder als Kolloquium von jeweils zwei Stunden Dauer durchgeführt. Ein weiterer Bestandteil der Prüfung ist ein künstlerischer Vortrag von ca. 10 Minuten Dauer.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Fach Musik (25 SWS) sind sowohl fachwissenschaftliche Kenntnisse als auch musiktheoretisches und anwendungsorientiertes Wissen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch darzustellen. Des Weiteren sind künstlerische Leistungen aus den Teilgebieten Instrumental- und Vokalausbildung (A1) und Vokalausbildung (A2) zu erbringen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen aus den Bereichen:

Instrumental- und Vokalausbildung (A1) und Vokalausbildung (A2), Musikalische Grundausbildung (A3), Musikwissenschaft (B1 oder B2).

(3) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus den 3 Teilbereichen. Dies sind:

- Instrumental- und Vokalausbildung (A1) und Vokalausbildung (A2)
- Musikalische Grundausbildung (A3),
- Musikgeschichte (B1) oder ein Teilgebiet der systematischen Musikwissenschaft (B2).

(4) Je nach individueller Schwerpunktsetzung können die Kandidaten die anteilige Zusammensetzung der künstlerischen Leistung unterschiedlich gewichten, wobei in jedem Fall ein Lied a capella darzubieten ist.

(5) Den Kandidaten sind Möglichkeiten einzuräumen, aus dem Teilgebiet Musikgeschichte Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Teilprüfung dar.

(6) Die Prüfungskandidaten wählen für die 3 Teilbereiche der Zwischenprüfung jeweils einen Prüfer.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet wurde. Hierbei wird die Gesamtnote auf dem Wege des arithmetischen Mittels entsprechend § 12 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam ermittelt.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Dabei sind nur die Teilbereiche zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

## § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS) erlassen:<sup>2</sup>

## Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 17).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich der Fachwissenschaftlichen Grundlagen aus zwei Fachdisziplinen im Umfang von 12 bzw. 13 SWS,
- eine Tagesexkursion und
- ein Fachpraktikum in einer der gewählten Fachdisziplinen.

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche

Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung wird als Klausur von zwei Stunden Dauer durchgeführt. Der Prüfungsausschuss der gewählten Fachdisziplin (vgl. § 4 Abs. 3) kann für die Zwischenprüfung im Lernbereich Naturwissenschaften auch eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten festlegen. Ebenso können hervorragende Studienleistungen als Zwischenprüfung anerkannt werden. Die möglichen Modalitäten werden jeweils spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

### § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS) sind Kenntnisse über ausgewählte fachliche Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Dabei sind der Kandidatin/dem Kandidaten Möglichkeiten einzuräumen, aus Teilgebieten Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Prüfung dar.

(3) Die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten wählen für die Zwischenprüfung eine Themenstellerin/ einen Themensteller. Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt aus einer der gewählten Fachdisziplinen. Dabei sind interdisziplinäre Zusammenhänge zu den anderen Fachdisziplinen nachzuweisen. Die genaueren Teilgebiete ergeben sich aus der Studienordnung für den Lernbereich Naturwissenschaften (25 SWS). Die Kandidatinnen/ Kandidaten können entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung im Studium einen Prüfungsschwerpunkt auswählen.

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

## § 6 In-Kraft-Treten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Sachunterricht (25 SWS) erlassen:<sup>2</sup>

### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Sachunterricht (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 13).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- Pflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS,
- Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS,
- eine Tagesexkursion und
- ein Fachpraktikum im gewählten Schwerpunkt.

## § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung wird als Klausur von zwei Stunden Dauer durchgeführt. Der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik kann für die Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht (25 SWS) auch eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten festlegen. Ebenso können hervorragende Studienleistungen als Zwischenprüfung anerkannt werden. Die möglichen Modalitäten werden jeweils spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Fach Sachunterricht (25 SWS) sind Kenntnisse über fachliche, curriculare und didaktische Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Dabei sind der Kandidatin/dem Kandidaten Möglichkeiten einzuräumen, aus Teilgebieten Schwerpunkte zu benennen. Diese sind in der Prüfung zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Prüfung dar.

(3) Die Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten wählen für die Zwischenprüfung eine Themenstellerin/ einen Themensteller. Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt aus bereichsübergreifenden und didaktischen Schwerpunkten, sozialwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkten. Die genaueren Teilgebiete ergeben sich aus der Studienordnung für das Fach Sachunterricht (25 SWS). Die Kandidatinnen/ Kandidaten wählen entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung im Studium einen Prüfungsschwerpunkt aus dem integrativen und didaktischen Bereich, dem sozialwissenschaftlichen oder dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich aus.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

## § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Sport (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II<sup>1</sup> der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Sport (25 SWS) erlassen:<sup>2</sup>

### Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

## § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Sport (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der weiteren Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 15).

<sup>1</sup> Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind:

- Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche im Umfang von 8 SWS Bewegungsschulung - Grundlagen Leichtathletik und Turnen, Schwimmen, Kleine Spiele und sportartübergreifendes Teilgebiet) und
- Sporttheoretische Grundlagen im Umfang von 4 SWS (sportbiologische Grundlagen, Grundlagen der Bewegungslehre, Grundlagen der Sportpädagogik).

## § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung erfolgt im Fach sportbiologische Grundlagen als Klausur von 2 Stunden Dauer.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

## § 4 Inhalt

Der Prüfungsstoff umfasst den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich sportbiologische Grundlagen gemäß der Studienordnung.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

## § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.